

den, dem Bischof als Lehnherrn und Collator, zurück, der Bischof aber unterstellte durch Verfügung vom 3. Februar 1570 die betreffenden Geistlichen seiner Collatur der Aufsicht und Berathung des Dr. Bartholomäus Kumbaum, Pfarrers zu Mügeln, eines gelehrten Theologen, welcher, früher Superintendent in Delitzsch, dann (seit 1562) in Merseburg, dort infolge geistiger Störung seines Amtes 1566 enthoben, nach erfolgter Genesung aber als Pfarrer in Alt- und Neumügeln angestellt worden war, wo er nun, wiewohl ohne den Titel eines Superintendenten, die Ephoral-Geschäfte über die obengenannten Parochien im Auftrage des Bischofs besorgte. Die neuberufenen Geistlichen dieses kleinen, der Superintendur Wurzen untergeordneten, Kreises ließ der Bischof bald zu Dresden, bald zu Leipzig examiniren und ordiniren, dann aber durch Dr. Kumbaum investiren.

Nach dem Tode dieses geistlichen Inspectors, der nach dem Stiftssuperintendenten zu Wurzen den nächsten Rang einnahm, und am 6. October 1579 aus dieser Zeitlichkeit schied, wurde Tags darauf M. Valentin Braun, ein Sohn des damaligen Stiftssuperintendenten zu Wurzen, vom Bischof zum Pfarramte in Mügeln und durch besondern bischöflichen Befehl vom 11. Februar 1580 auch zum geistlichen Inspectorate dieses Oberkreises der Diöcese Wurzen berufen. Seine inspectionelle Gewalt wurde indeß schon im folgenden Jahre, als der Kurfürst August ein besonderes Stiftsconsistorium in Wurzen gründete, dessen Mitglied der Stiftssuperintendent war, etwas beschränkt, indem er angewiesen wurde, in wichtigen Angelegenheiten an den Stiftssuperintendenten zu berichten und sich von dort Rath zu erholen.

Nachdem der Pfarrer Braun im Jahre 1593 Superintendent in Leisnig geworden war, berief der Domprobst Johann, als Pensions-Inhaber des Amtes Mügeln, den Martin Großkopf als Pfarrer nach Mügeln, und auch dieser fuhr, im Auftrage seines Collators, fort, die Inspectionssachen des obern Kreises zu führen, ungeachtet die Stiftsregierung und das Stiftsconsistorium zu Wurzen dagegen Einsprache erhoben. Ja selbst nach dem am 26. Mai 1595 erfolgten Tode des ehemaligen Bischofs Johann IX. und nachdem das von demselben bisher geübte Collaturrecht über die Kirchen des obern Kreises dem Kurfürsten anheim gefallen, von diesem aber dem Stiftsconsistorio überwiesen worden war, ließ sich's der Pfarrer Großkopf nicht nehmen, das Inspectionssamt über die Kirchen des Oberkreises, das ihm bei seiner Anstellung einmal übertragen worden war, fortzuführen, wie er denn noch im Jahre 1615 den neuen Pastor M. Andreas Conradi zu Riebiß in sein Amt eingewiesen hat. Nachdem er indeß am 2. Juli gedachten Jahres gestorben war, hörte unter seinem Nachfolger Gabriel Strauß diese geistliche Mittelinspection, welche den Ephoren zu Wurzen immer ein Dorn im Auge gewesen war, völlig auf.

In dieser Zeit der Mügelder Inspection über Zschaitz war es dem Rittergutsbesitzer Hans v. Taubenheim auf Roschkowitz, als einem bischöflichen Lehnmann und kurfürstlichen Rathe, dem Erbauer des jetzigen Schlosses daselbst, gelungen, vom Kurfürsten August die Genehmigung zu erhalten, einen eignen Pfarrer und Hausprediger annehmen und halten zu dürfen, wozu er 1574 den Wolfgang Schlitterlau berief. Vermuthlich waren es kirchliche Differenzen mit dem Pfarrer Heinrich Lossius in